

Ergänzende Bedingungen der medl GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Anfrage zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist durch den Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe der Leistung (Summe der Nennwärmebelastungen) einzureichen. Ein amtlicher Lageplan und ein Grundriss des anzuschließenden Gebäudes sind beizufügen. Der Wandaufbau und der Aufbau der Außenabdichtung und –dämmung nach DIN 18533 im Bereich der geplanten Wanddurchführung für den Netzanschluss sind zur Angebotserstellung schriftlich anzugeben. medl GmbH behält sich vor, die Wanddurchführung und/oder die Außenabdichtung bauseits erstellen zu lassen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Der Netzanschluss endet beim Standard-Netzanschluss mit der ersten Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Druckregelgeräte und Gaszähler sind Eigentum der medl GmbH.
3. Der Anschlussnehmer erstattet medl GmbH Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Maßgeblich sind die im schriftlichen Angebot aufgeführten Preise. Kosten für Standard-Netzanschlüsse sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen veröffentlicht. In folgenden Fällen berechnet medl GmbH dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden, bzw. zusätzlichen Kosten:
 - Aufwendungen die medl GmbH durch eine nicht fach- oder fristgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen. Die Vorgaben für Eigenleistungen sind in den „Hinweisen zur Eigenleistung – Tiefbauarbeiten auf Privatgelände zur Herstellung eines Rohrgrabens für Gashausanschlüsse bis DN50“ enthalten.
 - Bei besonderen Erschwernissen oder Aufwendungen für die Bauausführung der Leitungstrasse, z. B. hochwertige Oberflächen, Teichanlagen, Pflanzen, besonders schützenswerte Bäume, Kampfmittel, nicht vorhersehbare unterirdische Hindernisse, kontaminierte Oberflächen oder Böden, usw.
4. Der Anschlussnehmer erstattet medl GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Andere Gründe sind auch die nachträgliche Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse.
5. Müssen Leitungen oder Anlagen über private Grundstücke, die nicht zum angeschlossenen Objekt gehören, geführt werden, so ist der Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) im Grundbuch oder eine andere geeignete Sicherung der Leitung oder Anlage, vor der Erstellung erforderlich.
6. Mit Einbau einer Mehrspartenhauseinführung wird diese wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und geht in das Eigentum des Hauseigentümers über. Die Hauseinführung des Rohrnetzes bleibt Eigentum der medl GmbH.
7. medl GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom gasführenden Netz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrages ist die öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten in den Verkehrsflächen.
9. Die Netzanschlussleitung muss außerhalb und innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen, Wintergärten usw.) noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.
10. Finden auf dem Grundstück weitere Bauaktivitäten statt, dürfen die mit der Herstellung des Netzanschlusses beschäftigten Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sind die allgemeinen Grundsätze nach §4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm bestellter Koordinator hat die vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für das vorgelagerte Transport- und Verteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt medl GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt medl GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt medl GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist bei medl GmbH über einen zugelassenen Installateur auf einem gesonderten Vordruck (Inbetriebsetzung einer Gasanlage) zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet medl GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der medl GmbH an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sind in den „Technischen Mindestanforderungen der medl GmbH“ festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt medl GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und der Nutzung des Gasnetzanschlusses anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und Kundenbetreuung gespeichert. Weitere Informationen hierzu befinden sich in der „Datenschutzinformation Netz der medl GmbH“.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01. 2020 in Kraft.